

S T A T U T E N
des Vereines
"Internationales Institut für Geoinformatik"

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Internationales Institut für Geoinformatik". Im Bedarfsfall können auch die englische Bezeichnung "International Institute for Geoinformation" sowie die Abkürzung IIG geführt werden.
2. Der Sitz des Vereines ist in Salzburg.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet und wird auch im Rahmen internationaler Initiativen und Kooperationsprojekte tätig.
4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein bezweckt die Förderung des interdisziplinären und innovativen Einsatzes geographischer Information in allen Anwendungsbereichen, der öffentlichen Anerkennung der Bedeutung geographischer Information und der fachlichen Qualifikation von Anwendern geographischer Information.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und erstrebt keine Gewinne.

§ 3

Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch den Einsatz ideeller und materieller Mittel erreicht werden, insbesondere durch:

- Information der allgemeinen Öffentlichkeit über die Bedeutung geographischer Information;
- Förderung von Informationsaustausch und der Kooperation einschlägig tätiger Personen und Institutionen;
- Unterstützung von schulischem Einsatz und Lehrerfortbildung;
- Aus- und Weiterbildung im Bereich der Geoinformatik;
- Durchführung von und Mitwirkung an Fachtagungen, Kongressen und Messen;

- Durchführung von und Mitwirkung an Seminarveranstaltungen;
- Publikation von fach einschlägigen Veröffentlichungen;
- Erweiterung des Wissenstandes und Weiterentwicklung des Standes der einschlägigen Technik und Methodik;
- Verbesserung von Einsatz und Anwendung der Geoinformatik;
- Förderung der beruflichen Entwicklung von Fachleuten im Bereich der Geoinformatik.

Zur Erreichung des Vereinszweckes können auch Kooperationsvereinbarungen mit in- und ausländischen Bildungseinrichtungen, Körperschaften, anderen Vereinen und Firmen eingegangen werden.

Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele auch Kapitalgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 4

Finanzierung

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Erträge aus Teilnehmerbeiträgen an Tagungen, sowie Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- Erlöse aus Publikationen;
- Kostenersätze und Personalkostendeckung aus Kooperationsverträgen;
- Förderungsmittel im Rahmen von Projektvereinbarungen;
- Forschungs- und Entwicklungsaufträge;
- Spenden, Sponsorengelder und sonstige Zuwendungen;
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, gemäß Festsetzung durch die Hauptversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind juristische und natürliche Personen mit Interesse an der Erreichung der Ziele des Vereines.
3. Außerordentliche Mitglieder können Absolventen von Aus- und Weiterbildungsangeboten im Bereich der Geoinformatik und fachlich interessierte natürliche Personen werden.
4. Unterstützende Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck in ideeller und materieller Weise in besonderem Ausmaß zu fördern.
5. Aufnahmeanträge sind unter Angabe der angestrebten Art der Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Wirksamkeit der Annahme durch den

Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Angaben von Gründen ablehnen.

6. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt mittels eingeschriebenen Briefes, durch Ableben oder durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, selbst oder durch einen eigenberechtigten Vertreter in allen Versammlungen des Vereines mit beschließender Stimme teilzunehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie wählen den Vorstand und können in diesen gewählt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines in jeder Weise zu fördern und den von der Hauptversammlung allenfalls festgesetzten Mitgliedsbeitrag zeitgerecht zu erlegen.

§ 7

Organe des Vereines

1. Die Geschäfte des Vereines werden besorgt bzw. überwacht:
 - a) von der Hauptversammlung
 - b) vom Vereinsvorstand
 - c) vom Geschäftsführer
 - d) von den Rechnungsprüfern.

§ 8

Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Obmann, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung an alle ordentlichen Mitglieder zu erfolgen. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

4. Bei Hauptversammlungen die Statutenänderungen bzw. die Auflösung des Vereines auf der Tagesordnung haben, müssen 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

5. Alle Beschlüsse, ausgenommen die über eine Statutenänderung und über die Auflösung des Vereines, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Hauptversammlung zugehen muss und aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, Beschlussfähigkeit und Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der satzungsmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Es ist vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

7. Anträge von Mitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens acht Tage vorher beim Vorstand des Vereines einzubringen. Anträge, die nicht fristgerecht eingebracht wurden, können nicht behandelt werden.

§ 9

Aufgaben der Hauptversammlung

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Gebarung;
- die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters für drei Jahre;
- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder für drei Jahre;
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
- die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das neue Vereinsjahr;
- die Beschlussfassung über eine Statutenänderung, wofür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen vom Obmann, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen. Die Bestimmungen und Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung.

§ 11 Vereinsvorstand

Die Geschäfte des Vereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung taxativ vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt. In seinen Wirkungskreis fallen neben der Führung laufender Geschäfte insbesondere:

- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen
- Erstellen der Tagesordnung für die Hauptversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Personen. Diese sind jedenfalls der Obmann, der Finanzreferent, der gleichzeitig Obmannstellvertreter sein kann und ein Geschäftsführer, wobei der Geschäftsführer auch gleichzeitig Obmann oder Finanzreferent sein kann.

Bei Bedarf können durch die Hauptversammlung noch weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt oder mit beratender Stimme vom Vorstand kooptiert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann oder von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die verbleibende Amtsperiode Ersatzmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder kooptieren. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Obmanns ist eine sofortige Neuwahl durchzuführen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand kann mit der Durchführung besonderer Aufgaben auch Personen betrauen, die nicht dem Verein angehören, bzw. Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Beendigung der Dienstverhältnisse der Beschäftigten über Vorschlag des Geschäftsführers.

Den Sitzungen des Vorstandes können Angestellte und Mitarbeiter des Vereines oder sonstige sachkundige Personen beigezogen werden. Diese haben ebenso wie die beratenden kooptierten Personen nur beratende Stimme.

§ 12 Obmann

Dem Obmann obliegen:

- Die Vertretung des Vereines nach außen;
- der Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand;
- die Einberufung des Vorstandes, sowie
- die Überwachung der Geschäftsführung.

Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den Stellvertreter vertreten.

§ 13 Die Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereines werden von einem gewählten Vorstandsmitglied geführt. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 14 Rechnungsprüfer

Den beiden Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Bücher, Rechnungsbelege und Kassenbestände genau zu überprüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer sind von der Hauptversammlung zu wählen. Sie haben darüber zu wachen, daß das Vereinsvermögen im Sinne der Beschlüsse verwendet wird und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriftstücke und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Bei bestehenden Kooperationsvereinbarungen soll nach Möglichkeit ein Rechnungsprüfer aus dem Bereich der Universitätsorganisation der Universität Salzburg kommen.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Hauptversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.